

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der AfD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung (LBauO M-V)**

### **A Problem**

Aufsteller von Imbiss- und Verkaufswagen müssen nach derzeitiger Regelung in Mecklenburg-Vorpommern eine Baugenehmigung beantragen, wenn sie entsprechende Wagen aufstellen möchten. Hierin liegt ein großer bürokratischer Aufwand, der angesichts verschiedener anderer Genehmigungen, die ein Aufsteller ohnedies einholen muss, nicht gerechtfertigt ist.

### **B Lösung**

§ 61 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBauO M-V) benennt verschiedene Bauvorhaben, die verfahrensfrei errichtet werden können. In mehreren anderen Bundesländern enthält eine vergleichbare Aufzählung verfahrensfreier Bauvorhaben auch Imbiss- und Verkaufswagen. Nach diesem Vorbild sollte auch in Mecklenburg-Vorpommern verfahren werden und daher das Aufstellen von Imbiss- und Verkaufswagen verfahrensfrei ermöglicht werden.

**C Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Regelung, nach der das Aufstellen von Imbiss- und Verkaufswagen einer Baugenehmigung bedarf.

**D Notwendigkeit der Regelung**

Die derzeitige Gesetzeslage belastet die Betreiber von Imbiss- und Verkaufswagen sowie auch die Bauordnungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern in nicht notwendiger Weise. Der Betreiber eines Imbiss- oder Verkaufswagens muss vor Aufstellung eines solchen Wagens ohnehin Genehmigungen einholen, so insbesondere eine Gewerbeerlaubnis und eine straßen- bzw. wegerechtliche Erlaubnis. Auch gesundheitsrechtliche und gaststättenrechtliche Fragen sind zu beantworten. Angesichts der Begrenztheit eines entsprechenden Vorhabens erscheint die zusätzliche Verpflichtung, eine Baugenehmigung zu beantragen, als ein übertriebenes bürokratisches Hindernis. Zudem stellt die bisherige Regelung eine starke Markteintrittsbarriere für Selbstständige dar. Eine Entbürokratisierung kann zu einer Steigerung der touristischen Attraktivität in Urlaubsregionen führen, sodass der verringerte Aufwand Unternehmern, ihren Angestellten und den Kommunen zugute kommt.

**E Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung (LBauO M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Landesrechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), wird wie folgt geändert:

§ 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Der Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Imbiss- und Verkaufswagen auf öffentlichen Verkehrsflächen und gewerblich genutzten Flächen, außer im Außenbereich.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

**Begründung:****A Allgemeiner Teil**

Durch die Ergänzung der Nummer 16 in § 61 Absatz 1 wird künftig das Aufstellen von Imbiss- und Verkaufswagen von der Notwendigkeit einer Baugenehmigung freigestellt. Aufsteller von Imbiss- und Verkaufswagen müssen nach derzeitiger Regelung in Mecklenburg-Vorpommern eine Baugenehmigung beantragen, wenn sie entsprechende Wagen aufstellen möchten. Hierin liegt ein großer bürokratischer Aufwand, der angesichts verschiedener anderer Genehmigungen, die ein Aufsteller ohnedies einholen muss, nicht gerechtfertigt ist. Aufgrund eben dieser Tatsache ist auch nicht anzunehmen, dass durch das Aufstellen entsprechender Wagen eine Gefährdung droht.

§ 61 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBauO M-V) benennt verschiedene Bauvorhaben, die verfahrensfrei errichtet werden können. In mehreren anderen Bundesländern enthält eine vergleichbare Aufzählung verfahrensfreier Bauvorhaben auch Imbiss- und Verkaufswagen. Dies soll in Mecklenburg-Vorpommern künftig ebenfalls der Fall sein.

**B Besonderer Teil****Zu Artikel 1**

Durch die Ergänzung wird geregelt, dass Imbiss- und Verkaufswagen verfahrensfrei errichtet werden können.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.